

## Neufassung der Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)

### **Präambel**

Die Stadt Halle (Saale) erkennt die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sportes in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Funktion an. Sie fördert die Träger des Sportes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Förderung erstreckt sich auf die Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung von Vereinssportstätten.

### **1. Art und Umfang der Förderung**

- 1.1 Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt -, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.2 Können für einen bestimmten Zweck Fördermittel beim Bund, Land, Landessportbund sowie Fachverbänden beantragt werden, sind dort Antragstellungen vorzunehmen.
- 1.3 Soweit aus Mitteln des Bundes und des Landes, des Landessportbundes, der Fachverbände sowie durch Sponsoren eine Förderung des gleichen Zweckes erfolgt, darf die Summe aller Zuwendungen die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- 1.4 Die Zuwendungen können gewährt werden als:
  - a) Anteilsfinanzierung,
  - b) Fehlbedarfsfinanzierung,
  - c) Festbetragsfinanzierung.
- 1.5 Eigenarbeitsleistungen können als zuwendungsfähige Ausgaben grundsätzlich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 6 € / Std. in Höhe von 10 % der Gesamtkosten anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 1.6 Ist die Übernahme einer geförderten Sache in das wirtschaftliche Eigentum des Antragstellers vorgesehen, hat dieser der Bewilligungsbehörde die Aufnahme der Vermögenswerte in seiner Vermögensrechnung innerhalb von vier Wochen nach Ausreichung der Zuwendung nachzuweisen.

## **2. Antragstellung**

Antragsberechtigt sind:

- eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben,
- Vereine, die dem Landessportbund und / oder dem Stadtsportbund Halle (Saale) angehören,
- Sportverbände des Landes Sachsen-Anhalt und
- weitere gemeinnützige Träger, die in ihrer Satzung die Förderung des Sports aufgenommen haben.

## **3. Antragsverfahren, Zuwendungsbewilligung, Verwendungsnachweis**

- 3.1 Der Fördermittelantrag ist im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) oder bei der zuständigen Verwaltungseinheit der Bewilligungsbehörde erhältlich. Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr, jedoch bis spätestens 31.10. erfolgen.
- 3.2 Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.
- 3.3 Die Bewilligungsbehörde bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.
- 3.4 Dem zuständigen Fachausschuss wird eine Übersicht der Bedarfsanmeldungen auf Förderung in der Novembersitzung des laufenden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Über den konkreten Fördermittelantrag entscheidet das nach Hauptsatzung zuständige Gremium.
- 3.5 Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- 3.6 Sollten Auszahlungshindernisse auf Seiten der Bewilligungsbehörde vorliegen, sind die Antragssteller schriftlich zu informieren.
- 3.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 3.8 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

## **4. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Fördermaßnahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

## **5. Rückforderung, Ermäßigung und Verzinsung der Zuwendung**

5.1 Zuwendungen sind vom Zuwendungsgeber zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsrecht (insbesondere nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderer Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen ist. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG zu verzinsen.

5.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich Fremdmittel oder treten neue Fremdmittel ein, so ermäßigt sich die Zuwendung. Die Höhe der Ermäßigung bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) für Zuwendungen zur Förderung des Sports und deren Anlagen werden nur durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) geändert.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) für Zuwendungen zur Förderung des Sports und deren Anlagen tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

## **Fördertatbestände als Anlagen**

### **Anlage 1:**

#### **Vereinshilfe**

Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen mitgliedszahlabhängigen Betrag für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren:

- Erwachsene  
2,30 € /Mitglied
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre  
6,00 € /Mitglied
- Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus  
3,50 € Zuschlag /Mitglied

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist die Bestandserhebung des Stadtsporthundes Halle (Saale) per 31. Dezember des Vorjahres.

## **Anlage 2 :**

### **Lizenzierte Übungsleiter**

Die Bewilligungsbehörde kann den Vereinen Zuwendungen für die Beschäftigung von nebenamtlichen lizenzierten Übungsleitern in Höhe von bis zu 5,00 € je Übungsleiter und Monat gewähren.

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist die Bestandserhebung des Stadtsporthundes Halle (Saale) per 31. Dezember des Vorjahres.

### **Anlage 3:**

#### **Rückerstattung von Fahrtkosten**

Die Bewilligungsbehörde kann bis zu 50 % der von den Vereinen getragenen Fahrtkosten zu Deutschen und internationalen Meisterschaften sowie Europa- und Weltcup-Wettbewerben für Teilnehmer und Trainer / Übungsleiter sowie Betreuer einschließlich Reservierungsgebühren, Platzkarten usw. erstatten.

Die Teilnahme an Vor- und Qualifikationsrunden sowie an Meisterschaftsspielen, die zur Ermittlung des Deutschen Meisters führen, unterliegt der Förderung nicht.

#### **Anlage 4:**

#### **Bezuschussung zu den Organisationskosten für sportliche Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale)**

Die Bewilligungsbehörde kann bezuschussen:

- internationale, Landes- und höherrangige Meisterschaften,
- internationale, bundes- und landesoffene Veranstaltungen,
- andere, im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende, Veranstaltungen.

Die Zuschussung wird als Anteilsfinanzierung ausgereicht und soll in der Regel 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Der zuständige Beigeordnete kann im Einvernehmen mit einer empfehlenden Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses eine höhere Förderung gewähren.

## **Anlage 5:**

### **Projektförderung**

Die Bewilligungsbehörde kann Zuschüsse für folgende Projekte gewähren:

- Durchführung von Wettkämpfen von Stadtauswahlmannschaften,
- Sportliche Vergleiche mit Partnerstädten,
- Aus- und Weiterbildung von lizenzierten Übungsleitern im Breitensport (nebenamtlich),
- Besondere Projekte des Stadtsportbundes / Hallesche Sportjugend mit Alleinstellungscharakter (z.B. Sportabzeichen, Mini-Fit-Tour).

Die Förderhöhe wird nach dem nachgewiesenen Fehlbedarf festgesetzt. Ein 10%er Eigenanteil ist aber vom Antragsteller mindestens zu erbringen.



## Anlage 6:

### Unterhaltung von sportlichen Nutzflächen und allgemeinen Nebenflächen (Rand- und Rahmengrün)

Die Bewilligungsbehörde kann für die Unterhaltung der Nutz- und Nebenflächen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, Zuschüsse gewähren.

Als Berechnungsgrundlage wird ein Grundbetrag in Höhe von 2.000,00 € festgelegt.

#### Außensportanlagen:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| • Großfeld (mind. 5.400 m <sup>2</sup> ) Rasen | 100 % des Grundbetrages |
| • Hartplatz                                    | 30 % des Grundbetrages  |
| • Kleinfeld 250 – 600 m <sup>2</sup>           | 10 % des Grundbetrages  |
| 600 – 1000 m <sup>2</sup>                      | 20 % des Grundbetrages  |
| 1000 – 5400 m <sup>2</sup>                     | 30 % des Grundbetrages  |
| • Rundbahn (mind. 300 m und 4 Bahnen)          | 100 % des Grundbetrages |
| • Laufbahn 100 m (mindestens 4 Bahnen)         | 25 % des Grundbetrages  |
| • Schießsporteinrichtungen (je Anlage)         |                         |
| * bis 12 Bahnen                                | 50 % des Grundbetrages  |
| * über 12 Bahnen                               | 100 % des Grundbetrages |

Allgemeine Nutz- und Nebenflächen für die eine Normierung nicht möglich ist sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün:

- |                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| • 100 – 1.000 m <sup>2</sup>     | 10 % des Grundbetrages  |
| • 1.000 – 5.000 m <sup>2</sup>   | 25 % des Grundbetrages  |
| • 5.000 – 10.000 m <sup>2</sup>  | 50 % des Grundbetrages  |
| • 10.000 – 20.000 m <sup>2</sup> | 75 % des Grundbetrages  |
| • über 20.000 m <sup>2</sup>     | 100 % des Grundbetrages |

Überdachte Sportstätten: Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume mit:

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| • 150 – 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche | 100 % des Grundbetrages |
| • 200 – 400 m <sup>2</sup> Nutzfläche | 150 % des Grundbetrages |
| • 400 – 600 m <sup>2</sup> Nutzfläche | 200 % des Grundbetrages |
| • über 600 m <sup>2</sup> Nutzfläche  | 300 % des Grundbetrages |

#### Kegelsportanlagen:

- |                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| • bis 2 Läufe      | 50 % des Grundbetrages  |
| • 3 bis 4 Läufe    | 100 % des Grundbetrages |
| • 5 und mehr Läufe | 200 % des Grundbetrages |

## **Anlage 7:**

### **Unterhaltung von Sanitärräumen**

Die Bewilligungsbehörde kann für die Unterhaltung von Sanitärräumen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, Zuschüsse gewähren.

Zuschüsse können für anrechenbare Nutzflächen in WC, Wasch- / Dusch- und Umkleieräumen in Höhe von 10,20 € / Jahr pro m<sup>2</sup> gewährt werden.

## **Anlage 8:**

### **Betriebskosten**

Die Bewilligungsbehörde kann Betriebskostenzuschüsse für Sporteinrichtungen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, gewähren.

Die Bezuschussung beschränkt sich auf Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC, Aufenthaltsräume).

Betriebskosten für gewerblich genutzte Räume sowie Büros werden nicht bezuschusst.

Die Bewilligungsbehörde kann anteilig Kosten für Wärmeversorgung, Elektroenergie und Wasser/Abwasser/Regenwasser nach folgenden Regelsätzen erstatten:

a) Für nicht überdachte Sportflächen in Höhe von 50 % der ansatzfähigen Kosten.

b) Für überdachte Sportflächen in Höhe von 65 % der ansatzfähigen Kosten bei:

- Individualsportarten mit festen Sporteinbauten                    plus 5 %,
- Landesleistungsstützpunkt    plus 2,5 % und
- Landesleistungszentrum    plus 2,5 %.

Die Maximalhöhe der Bezuschussung darf dabei 75 % der ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten.

c) Die Bewilligungsbehörde übernimmt die Kosten für Straßenreinigung und Grundsteuer in Höhe von 100 %. Ausgenommen sind hierbei gewerblich genutzte Flächen (z.B. Vereinsgaststätte).

d) Die Bewilligungsbehörde kann Kosten für einen Platz-/Hallenwart in einem Beschäftigungsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes pro Sportanlage in einer Höhe von 50 % der nachgewiesenen Jahreskosten erstatten.

## **Anlage 9:**

### **Anschaffung von Geräten und Maschinen**

Im Einzelfall können Investitionsmittel zur Anschaffung inventarisierungs- und nachweispflichtiger Geräte und Maschinen zur Pflege von Sport- und Nebenflächen sowie Reinigungsgeräte bis zu einer Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten zur Verfügung gestellt werden. Der Anschaffungswert muss im Einzelfall mindestens 150,00 € netto betragen.

## **Anlage 10:**

### **Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten**

Die Bewilligungsbehörde kann Zuschüsse für Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sporteinrichtungen, die sich im Eigentum bzw. in eigentumsgleichen Rechten (Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge) des Antragstellers befinden, gewähren.

Die eigentumsgleichen Rechte aus Erbbau bzw. Pacht-/Mietverträge müssen eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung aufweisen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung für Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung - soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Bewilligungsbescheid Abweichendes normiert ist.

Die Bezuschussung der Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sporteinrichtungen kann maximal 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Bei Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten mit der Zielsetzung der Barrierefreiheit und/ oder zur Einsparung von Betriebskosten (Strom, Wärme, Wasser) kann ein Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten bis zu 50 % gewährt werden.

Für Maßnahmen zur Havariebeseitigung insbesondere, wenn die Bewilligungsbehörde als Eigentümer verpflichtet ist, kann eine höhere Finanzierung bis zu 100 % der notwendigen Gesamtkosten gewährt werden.

Die Obergrenze für städtische Zuwendungen beträgt 30.000,00 €.

Der zuständige Beigeordnete kann im Einvernehmen mit einer empfehlenden Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses eine höhere Förderung gewähren.

## **Anlage 11:**

### **Anmietung von Sporteinrichtungen**

Die Bewilligungsbehörde kann den Vereinen für die Entrichtung des Mietzinses bei der Anmietung von Sporteinrichtungen Zuschüsse in Höhe von 20 % der Monatskaltmiete gewähren.

Die Bezuschussung beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, Sanitär- und Umkleieräume sowie auf Einrichtungen, deren Anmietung für die Ausübung des Vereinssportes bzw. der Sportart unumgänglich ist (Heimstatt ohne Ausweichmöglichkeit).

Vor Abschluss eines Mietvertrages ist dieser der Bewilligungsbehörde zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Gefördert werden dementsprechend nur Mietverträge, die von der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss anerkannt worden.

Stunden- und tageweise Einmietungen werden nicht bezuschusst.